

Noch aktueller - mit dem beic Ident Blog stets informiert

Mit dem beic Ident Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Auto-ID-Neuigkeiten. Dabei beschränken wir uns bewußt auf vier bis fünf Ausgaben pro Jahr. Für alle, die noch aktueller über Neuerungen informiert werden wollen, bieten wir nun unseren beic Ident Blog an. Um automatisch über Änderungen informiert zu werden, können Sie die Nachrichten über einen sogenannten RSS-Feed direkt abonnieren. Hierzu ist die Installation eines Newsreaders notwendig. Anschließend klicken Sie einfach das entsprechende RSS-Symbol auf der Webseite oder hier in diesem Newsletter an.

Ihr beic Ident Team.

Leihsysteme zur Inventur

Mit Leihsystemen von beic Ident erfolgt die Inventur schneller, günstiger und genauer als mit Papierlisten. Dabei erspart Ihnen die Leihe hohe Investitionen in mobile Erfassungssysteme. Wir bereiten die Leihsysteme entsprechend vor, so dass sie sofort einsetzbar sind. Die beic Ident Inventursoftware erlaubt die Übernahme der Inventurdaten ohne Medienbruch. Doch unser Kontingent an Leihgeräten ist zum Jahresende heiß begehrt. Reservieren Sie sich Ihre Scanner von beic Ident noch heute. Wir geben Ihnen einen verbindlichen Termin, auf den Sie sich verlassen können!

Weitere Informationen können Sie von unserer Webseite anfordern.



Produkte

Microscan Mini Hawk Xi - jetzt mit Ethernet-Schnittstelle



Der Mini Hawk Xi von Microscan erleichtert durch die integrierte Ethernet-Schnittstelle die Integration in Produktionsumgebungen. Die bewährte X-Mode Dekodierertechnologie erlaubt das Lesen von Barcode, 2D-Code und Direktmarkierungen ohne zusätzliche Konfiguration. Mit seinen kompakten Abmaßen von 25,4 x 45,7 x 53,3mm eignet sich der IP54-geschützte Scanner für den platzsparenden Einbau in Fertigungsanlagen. Den Mini Hawk Xi gibt es als SXGA-Variante für hochauflösende Codes und WVGA-Option für hohe Geschwindigkeiten.

Weitere Informationen können Sie von unserer Webseite abrufen.

Datalogic PowerScan PD9530-DPM - Handscanner für Direktmarkierungen

Direktmarkierungen (Direct Part Marking, DPM) erfordern spezielle Beleuchtungssysteme, eine ausgefeilte Optik und optimierte Dekodialgorithmen. Mit dem PowerScan PD9530-DPM bietet Datalogic ein DPM-Handlesegerät, dass diese Anforderungen bestens erfüllt. Darüber hinaus bietet der IP65-geschützte Handscanner akustische und visuelle Lesebestätigung, sowie eine ergonomische Form für ermüdungsfreies Scannen. Mittels eines Bewegungssensors ermittelt der Handscanner die natürlichen Bewegungsabläufe des Anwenders und nutzt diese Informationen zur Auswahl des passenden Scanmodus.



Weitere Informationen zu können Sie von unserer Webseite abrufen.

QuickScan QD2400 - der Mehrzwecksanner von Datalogic



Der Imager QD2400 wurde von Datalogic vor allem für den Handel konzipiert. Allerdings ist der Imager auch in anderen Anwendungen gut zu nutzen. Durch das Kameramodul können 1D- und 2D-Codes omnidirektional gelesen werden. Neue Anforderungen, wie das Scannen von Kundenkarten oder dem Handy werden ebenfalls unterstützt. Den Imager QD2400 gibt es mit USB-, Tastatur- und RS232-Schnittstelle sowie in den Farbvarianten schwarz oder weiss.

Weitere Informationen können Sie von unserer Webseite abrufen.

Impressum:

beic Ident GmbH

Vertrieb Süd

Herdweg 10

D-85609 Aschheim

Tel. +49 89 95951632

Fax +49 89 95951631

herbert.obermair@beic-ident.de

beic Ident GmbH

Hauptverwaltung

Hildesheimer Str. 19 b

D-38271 Baddeckenstedt

Tel. +49 5062 96599 – 0

Fax +49 5062 96599 – 30

www.beic-ident.de

info@beic-ident.de

Geschäftsführer

Stefan Krauß

Herbert Obermair

Amtsgericht Braunschweig

HRB 200253

Steuer-Nr. 51/203/03656

Um sich vom Newsletter abzumelden, nutzen Sie bitte diesen Link: [Newsletter abmelden](#)

„Vor anwaltlicher Inanspruchnahme jeglicher Art in urheber-, wettbewerbs- oder markenrechtlichen Angelegenheiten, unverlangter Mailzusendung/Werbung u.ä., bitten wir zur Vermeidung von unnötigen Kosten uns umgehend zu kontaktieren, um eine unbürokratische und sachnahe Klärung zu erreichen. Sind Ihre Einwendungen begründet, sagen wir Abhilfe zu. Die Kosten einer anwaltlichen Inanspruchnahme übernehmen wir nicht, da insoweit gegen die allgemeine Schadensminderungspflicht Ihrerseits verstoßen werden würde.“